

Hartmut Kreß

Gleichgeschlechtliche Lebensformen und Nichtdiskriminierung:

Initiativen der Rechtspolitik – Argumente der Ethik – Probleme der Kirchen

Referat auf dem Studientag „Kirche und Homosexualität“
der Evang.-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen am 25.11.2010

1. Soziokultureller Fortschritt

In den zurückliegenden beiden Jahrzehnten haben im Blick auf die gleichgeschlechtliche Orientierung von Menschen und entsprechende Lebensformen soziokulturelle Toleranz und Akzeptanz ganz erheblich zugenommen. Dies ist deshalb so bemerkenswert, weil Diskriminierungen, Ausgrenzung, ja Kriminalisierung von Homosexualität kultur- und rechtsgeschichtlich tief verankert sind, dies alles auf langen Traditionen beruht und zudem religiös verfestigt worden ist. In der Bundesrepublik Deutschland wurden homosexuelle Handlungen noch bis in die 1970er Jahre hinein als sittenwidrig betrachtet und konnten bestraft werden. Bis in die 1990er Jahre wurde die Auffassung vertreten, Homosexualität sei eine Krankheit und als solche therapierbar. Kulturgeschichtlich gesehen bildet die Deutung als Krankheit eine Medikalisierung, d.h. eine medizinische Transformation oder – so könnte man auch sagen – eine medizinische Säkularisierung der älteren religiösen Auffassung, Homosexualität sei „Sünde“. An die Stelle des religiösen Verdikts der Sünde trat die medikalisierende, pathologisierende Bezeichnung „Krankheit“, die ebenfalls abschätzige Züge trug.

Umso bedeutsamer ist der Zugewinn an Toleranz im ausgehenden 20. Jahrhundert. Bahnbrechende Impulse hat die Rechtsordnung gesetzt, nämlich die Rechtspolitik sowie das Richterrecht. In vielen Staaten, mit einer gewissen Verzögerung auch in der Bundesrepublik Deutschland, hat die Rechtsordnung eine Leitfunktion übernommen, die dazu führte, die kulturelle Akzeptanz sowie die reale Lebenssituation von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen zu verbessern. Weil die heutige Veranstaltung unter dem Rahmenthema „Homosexualität und Kirche“ steht, ist zu betonen, dass der säkulare Rechtsstaat diese Vorreiterrolle gerade auch im Vergleich zu den Kirchen und den Religionen ausübt. Hierzu zwei aktuelle Beispiele: Die griechische Regierung hat am 18. September 2010 angekündigt, Lebenspart-

nerschaften von Homosexuellen gesetzlich anzuerkennen – und zwar trotz des nach wie vor erbitterten Widerstands der dortigen Kirche. Die orthodoxe Kirche hält das Verdikt der Sünde aufrecht und spricht davon, das „Fundament der Gesellschaft“ gerate in Gefahr. Der griechische Staat will sich über die kirchlich-orthodoxe Kirchenmacht aber hinwegsetzen.¹ Oder: In Schweden hat jetzt die lutherische Kirche einen Ritus für die Trauung Homosexueller geschaffen. Der Hintergrund: Die schwedische Kirche ist de facto eine Staatskirche; und in Schweden sind inzwischen gleichgeschlechtliche Ehen zulässig. Weil Ehen dort vor dem Standesbeamten, aber auch vor einem Pfarrer bindend geschlossen werden dürfen, soll dies Letztere nun ebenfalls für gleichgeschlechtliche Eheschließungen gelten. Dass die Kirche sich öffnet, ist mithin letztlich auf den Staat, auf die staatliche Reformpolitik zurückzuführen.

Der Sache nach hat es seinen guten Grund, dass die staatliche Rechtsordnung diese Leitfunktion und Vorreiterrolle übernommen hat. Denn es geht um die Wahrung von Grundrechten bzw. um die Schutzpflichten, die der Staat für die persönlichen Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten hat. Wenn das Thema „Homosexualität“ erörtert wird, sind die Grundrechte rechtlich und ethisch der Ausgangspunkt. Im Kern geht es um den Schutz der Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte sowie den Gleichheitsgedanken. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind daher insbesondere die Artikel 1, 2 Absatz 1 sowie 3 einschlägig. Diese ethische und rechtliche Basis der Reflexion von Homosexualität sei jetzt genauer beleuchtet.

2. Ethisch und rechtliche Grundlage: Der Schutz der Grundrechte

Das Grundgesetz rückt in Artikel 1 die Menschenwürde in die Mitte. Diese Grundnorm der Verfassung besitzt eine Schutzfunktion, die gerade auch gleichgeschlechtlich orientierten Menschen zugutekommt. Zwar ist niemand – weder ein hetero- noch ein homosexuell lebender Mensch – durch seine Sexualität „definiert“; niemand darf in bloßer Reduktion auf seine jeweilige sexuelle Neigung betrachtet werden. Gleichzeitig gilt jedoch, dass die sexuelle Orientierung und Identität von der personalen Identität, der Individualität eines Menschen nicht abtrennbar ist. Daher können gleichgeschlechtlich orientierte Menschen geltend ma-

¹ Redaktion beck-aktuell, Becklink 1005042.

chen, dass der Schutz der Menschenwürde ihre Individualität einschließlich ihrer sexuellen Disposition umfasst.

Sodann: In Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz heißt es: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Hierdurch werden die Persönlichkeitsrechte bzw. das Selbstbestimmungsrecht jeder oder jedes Einzelnen geschützt – wobei dies verfassungs- und grundrechtlich sehr weit zu verstehen ist. Jeder ist frei, zu denken, aber darüber hinaus auch zu handeln und sich aktiv zu betätigen, so wie es seinen eigenen Perspektiven entspricht. Die Handlungsfreiheit stößt erst dann an ihre Grenze, wenn Dritte geschädigt werden. Es liegt auf der Hand, dass dieses Persönlichkeitsgrundrecht, das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, für Menschen mit gleichgeschlechtlicher Lebensform eine sehr starke Legitimation darstellt.

Darüber hinaus ist Artikel 3 des Grundgesetzes einschlägig, nämlich der Gleichheitsgrundsatz. Nun ist das Gebot der Gleichbehandlung schon seit mehreren Jahrzehnten der springende Punkt, wenn die gesellschaftliche und rechtliche Stellung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung debattiert wird. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Gesichtspunkt in seinem wichtigen Urteil vom 7. Juli 2009 nochmals bekräftigt.² Konkret betraf das Urteil die Hinterbliebenenversorgung in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Dabei legte das Bundesverfassungsgericht die Einsicht zugrunde, dass zwischen der verschiedengeschlechtlichen Ehe einerseits und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften andererseits keine Unterschiede vorhanden sind, die eine Benachteiligung von gleichgeschlechtlichen Partnern rechtfertigen könnten. Es sei nicht mehr aufrecht zu erhalten, dass die Ehe bestimmte traditionelle Begünstigungen mit sich zu bringen habe, von der gleichgeschlechtliche Partnerschaften ausgeschlossen blieben. Falls gleichgeschlechtliche Partnerschaften schlechter gestellt werden sollten als Ehepartner, müssten hierfür durchschlagende, triftige Gründe vorliegen. Solche Gründe seien aber nicht erkennbar. Sowohl die Ehe als auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften seien auf Dauer angelegt und brächten wechselseitige Pflichten mit sich. Der Gesetzgeber dürfe die Ehe auch nicht deswegen bevorzugen, weil aus ihr theoretisch einmal Kinder hervorgehen könnten. Denn es sei lediglich abstrakt und eine

² Bundesverfassungsgericht, 7.7.2009, 1 BvR 1164/07. S. jetzt auch Bundesverfassungsgericht, 21.7.2010, 1 BvR 2464/07.

theoretische Vermutung, dass eine Ehe zur Erzeugung von Kindern führe. De facto seien verschiedengeschlechtliche Ehen ohne Kinder genauso anzutreffen wie gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Kindern. Daher folgt aus dem Gleichheitsgrundsatz: Nichteheleiche Lebensgemeinschaften dürfen nicht benachteiligt werden; im Sozialrecht, im Recht des öffentlichen Dienstes, im Aufenthaltsrecht, Steuerrecht usw. sind sie der Ehe gleichzustellen.³

Ohne weitere Einzelheiten der Rechtsprechung anzusprechen – der normative Kern, der auf der ethisch-rechtlichen Grundsatzebene relevant ist, dürfte sichtbar geworden sein. Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung haben Anspruch, dass ihre Menschenwürde einschließlich ihrer sexuellen Identität, ihre Persönlichkeitsrechte und ihr Grundrecht auf Selbstbestimmung geachtet und dass sie gleich behandelt werden. Hinter diesen ethisch-rechtlichen Sachstand kann und darf man im heutigen Rechts- und Verfassungsstaat nicht mehr zurückfallen. Verfassungsrechtlich und ethisch ist es unplausibel geworden, in abwertender Weise auf einem „Abstand“ zwischen Ehe und nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu beharren („Abstandsgebot“), so wie es etwa in Voten evangelischer Kirchen erfolgte.⁴

In einer ersten Bilanz ist daher festzuhalten: Der Rechtspolitik und Rechtsprechung kommt das Verdienst zu, zugunsten gleichgeschlechtlich orientierter Menschen Veränderungen bewirkt zu haben. Trotzdem besteht zum Thema „Homosexualität“ nach wie vor Bedarf an gesellschaftlicher Aufklärung sowie zusätzlicher rechtspolitischer Reformbedarf.

3. Heutige Herausforderungen auf der Ebene der Rechtspolitik

Bestimmte Probleme spielen noch heute eine Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind immer noch Aggression und Gewalthandlungen gegen Homosexuelle festzustellen. Medizinische Studien belegen, dass unter Homosexuellen psychische Störungen generell verbreiteter sind als bei Menschen mit heterosexueller Orientierung. So sei die Lebenszeitprävalenz für Depression und Alkoholabhängigkeit sowie die Suizidanfälligkeit um das Doppelte bis Vierfache erhöht. Die fachwissenschaftlichen Analysen führen die psychischen Probleme in dieser Bevölkerungsgruppe jedoch nicht auf die sexuelle Orientierung als solche

³ Zusammenfassend: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, „Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften“, 26.11.2009, Infobrief WD 3 – 429/09.

⁴ Vgl. z.B. Kirchenamt der EKD (Hg.), *Verlässlichkeit und Verantwortung stärken*, 2000.

zurück, sondern wesentlich auf die Abneigung oder Feindseligkeit, die ihr noch immer entgegengebracht werden.

Es liegt unter anderem am Schul- und Bildungssystem, solchen Tendenzen entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist nach wie vor die Rechtsordnung gefragt. Es liegt nahe, den Wortlaut des Grundgesetzes an einer Stelle zu ergänzen. Soeben habe ich unterstrichen, dass es aufgrund des Gleichheitsgedankens in Artikel 3 Grundgesetz unstatthaft ist, Homosexuelle zu diskriminieren. Artikel 3 hat folgenden Wortlaut: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Auflistung von Tatbeständen, die hiermit erfolgt, ist jedoch lückenhaft. Im Jahr 2009 haben die Bundesländer Berlin, Bremen und Hamburg im Deutschen Bundesrat einen Gesetzesantrag vorgelegt und eine Ergänzung des Artikels 3 vorgeschlagen. Weil Menschen auch aufgrund ihrer sexuellen Identität, vor allem der Homosexualität faktisch benachteiligt werden, sei es geboten, im Grundgesetz *ausdrücklich* klarzustellen, dass das Verbot der Diskriminierung ebenfalls die sexuelle Ausrichtung betrifft.⁵ Eine derartige Näherbestimmung findet sich schon jetzt in Landesverfassungen, etwa in der Verfassung des Freistaats Thüringen (dort Artikel 2 Absatz 3), oder in den Verfassungen anderer europäischer Staaten, z.B. Portugal oder Schweden, sowie im Grundlagenvertrag der Europäischen Union. Die Grundrechts-Charta der Europäischen Union, die in den 2009 in Kraft getretenen EU-Vertrag von Lissabon eingegangen ist, untersagt in Artikel 21 explizit eine Diskriminierung aufgrund „der sexuellen Ausrichtung“.

Eigentlich überrascht es, dass der Deutsche Bundesrat den Vorstoß der drei Bundesländer zunächst abgelehnt hat. Die Begründung lautete, eine solche Ergänzung sei überflüssig, weil die Nichtdiskriminierung Homosexueller in Artikel 3 *der Sache nach* doch bereits erfasst sei. Dies ist zwar formal korrekt. Dennoch wäre es symbolisch wichtig und könnte es eine bewusstseinsprägende, ethosbildende Funktion besitzen, wenn die Verfassung es *mit eindeutigem Wortlaut* untersagen würde, Menschen aufgrund ihrer sexuellen Prägung zu diskriminieren. Daher ist es sinnvoll, dass die rechtspolitischen Initiativen fortgesetzt werden

⁵ Bundesrat, Drucksache 741/09, 29.9.2009.

sollen, Artikel 3 Grundgesetz diesbezüglich zu präzisieren. Wünschenswert wäre, wenn dieses Bemühen von dritter Seite, nicht nur von Seiten der Wissenschaft, sondern auch von Kirchen und Religionsgemeinschaften aktiv unterstützt würde.

Dies Letztere, eine Unterstützung durch die Kirchen, ist sicherlich nicht zu erwarten. Denn zum Grundrechtsschutz und zur Nichtdiskriminierung gleichgeschlechtlich lebender Menschen haben sich Kirchen und Religionen durchweg zögerlicher verhalten als der säkulare Rechtsstaat. Teilweise haben Kirchen und Religionen es sogar blockiert, wenn es darum ging, die Benachteiligung von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen zu beenden und ihnen den Weg zu gesellschaftlich anerkannten Lebensformen zu öffnen. Kirchliche Vorbehalte werde ich sogleich noch ansprechen. Zuvor sei aber ein weiteres Thema genannt, mit der sich die staatliche Rechtspolitik konkret auseinanderzusetzen hat.

Es ist an der Zeit, gleichgeschlechtlichen Partnern die Adoption von Kindern zuzugestehen. In der Bundesrepublik ist für gleichgeschlechtliche Paare bislang nur die Stiefkindadoption zulässig. D.h., eine Partnerin bzw. ein Partner darf das Kind adoptieren, das die jeweils andere Partnerin oder der andere Partner in die Beziehung eingebracht hat. In der Regel wird dies ein eigenes leibliches Kind sein, das aus einer früheren heterosexuellen Verbindung stammt. Die jetzige gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin oder der Lebenspartner haben das Recht, das Kind als Stiefkind zu adoptieren, damit Klarheit zum Sorgerecht und anderen Alltagsfragen hergestellt wird. Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten – einschließlich dem katholisch geprägten Spanien – ist es in Deutschland gleichgeschlechtlichen Paaren aber noch nicht erlaubt, ein fremdes Kind zu adoptieren. Soeben, am 4.11.2010, hat die Landesjustizministerkonferenz dafür votiert, der Deutsche Bundestag möge dies ermöglichen. Ethisch ist hervorzuheben: Für dieses Thema – Adoption eines fremden Kindes durch gleichgeschlechtlich lebende Paare – sind an erster Stelle nicht die Persönlichkeitsrechte oder die Selbstbestimmungsrechte der erwachsenen Partner relevant. Das ausschlaggebende Kriterium ist vielmehr das Wohl des Kindes. Nun ist inzwischen belegt worden, dass sich die Befürchtungen, die früher in dieser Hinsicht erhoben wurden, ausräumen lassen.

Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, die Rechtsbestimmungen zum Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare fortzuentwickeln und sie entsprechend zu öffnen.⁶

Nach diesem Blick auf eine rechtspolitische Einzelfrage sind nun aber die kirchlichen Voten zur Homosexualität anzusprechen. Sie unterscheiden sich bis heute beträchtlich von den Argumenten, die in der Ethik und in der Rechtswissenschaft im Vordergrund stehen.

4. Herkömmliche kirchliche Vorbehalte

Auf kirchlicher Seite wurde und wird der Vorbehalt erhoben, Homosexualität sei Sünde und widerspreche dem Willen Gottes. Dieser Einwand kehrt sogar noch in der Schrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) von 1996 wieder, die gegenüber gleichgeschlechtlich lebenden Menschen zwar eine gewisse Öffnung signalisiert hat.⁷ Dennoch rezipiert der EKD-Text die Aussage, Homosexualität sei mit dem Willen Gottes nicht vereinbar. Es sticht hervor, wie schroff sich zuvor zum Beispiel der evangelische Dogmatiker Karl Barth auf die Deutung als Sünde festgelegt hatte. Er ging vom Begriff der Gottebenbildlichkeit aus und äußerte, dass Mann und Frau in ihrer Beziehung zueinander Gottes Ebenbild seien. Aus dieser dogmatischen Vorgabe zog er die Konsequenz, Homosexualität sei zu verurteilen, und äußerte dies mit verbaler Radikalität, die kaum zu überbieten ist („krank“, „sündig“, „dekadent“, „pervers“⁸).

Das Schlüsselproblem einer solchen Gedankenführung besteht darin, dass sie dogmatisch-deduktiv verfährt. Lebensweltliche Sachverhalte und humanwissenschaftliche Einsichten bleiben unterbelichtet bzw. untergewichtet; und im Ergebnis drohen tradierte Vorurteile mit quasi-dogmatischer Autorität bekräftigt und verfestigt zu werden. Eine ähnlich dogmatistische Struktur besitzt die Verwerfung von Homosexualität, die auf evangelischer Seite unter Bezugnahme auf einzelne Bibelverse erfolgt. Einige alt- und neutestamentliche

⁶ Hiervon bleibt unberührt, in welchem Umfang leibliche Eltern bereit wären, ihr Kind zur Adoption an gleichgeschlechtliche Partner freizugeben. Ferner bleibt offen, inwieweit „ein Jugendamt einem gleichgeschlechtlichen Paar überhaupt einen Kindervorschlag macht, wenn ihm daneben noch dreizehn geeignete ‚Heteropaare‘ zur Verfügung stehen“ – so der Rechtsanwalt Rolf Behrentin ungeachtet seiner prinzipiellen Befürwortung des Vorschlags der Landesjustizministerkonferenz (Legal Tribune online 8.11.2010, „Vom Recht auf das eigene Kind“).

⁷ „Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema ‚Homosexualität und Kirche‘“, EKD-Text 57, 1996.

⁸ Karl Barth, Kirchliche Dogmatik III/4, 1951, 184.

Belegstellen werden aufgegriffen, um – unter Absehung von ihrem historischen Kontext – formal autoritativ Homosexualität als Sünde zu charakterisieren.

Im Gegenzug ist hier nur an den evangelischen Theologen Rudolf Bultmann zu erinnern, der zur Sprache brachte, dass in der Moderne eine Ausweitung der Rechtfertigungslehre auf den Bereich des Erkennens vorzunehmen sei. Bultmann zufolge ist es aus protestantischer Sicht unvertretbar, im Umgang mit biblischen Texten ein *sacrificium intellectus*, eine Preisgabe der eigenen Einsicht erbringen zu sollen. Sein Gedanke ist auch zum Thema „Homosexualität in der Bibel“ zu beachten. Es ist unplausibel sowie hermeneutisch und methodisch nicht haltbar, Bibelverse isoliert herauszugreifen und sie dann gegen humanwissenschaftlich gesicherte Sachaussagen auszuspielen.

Soweit ein knapper kritischer Blick auf evangelische und auch auf evangelikale Stellungen. Besonders nachdrücklich ist es freilich die römisch-katholische Kirche, die ihre Vorbehalte gegen Homosexualität aufrecht erhält. In verschiedenen Staaten der Welt hat der Vatikan auf Abgeordnete und Politiker massiv eingewirkt, um Liberalisierungen der Gesetzgebung zu blockieren. Die jetzige römisch-katholische Position wird im Katechismus der katholischen Kirche von 1993 festgehalten. Sie besagt (1.), dass homosexuelle Menschen nicht diskriminiert werden dürfen; jedoch sei – (2.) – homosexuelles Verhalten oder Handeln in sich selbst schlecht, verwerflich und sündig.⁹ Auf dieser doppelten Aussage beharren aktuell auch katholische Bischöfe in der Bundesrepublik.¹⁰

Wie ist ein solcher Denkansatz ethisch zu kommentieren? Man kann das verbale Bekenntnis zur Nichtdiskriminierung Homosexueller als solches ja durchaus würdigen. Davon abgesehen ist die Position jedoch unschlüssig, ja grundrechtswidrig; sie unterläuft die Logik der Grundrechte und die Logik des Nichtdiskriminierungsgedankens. Denn das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit geht davon aus, dass sich das Denken bzw. das persönliche Selbstverständnis eines Menschen und sein Handeln nicht auseinanderreißen lassen. An-

⁹ Vgl. Katechismus der katholischen Kirche, 1993, Nr. 2357 ff. – Der Hintergrund: das alte „*contra naturam*“-Argument, das ethisch und methodisch aber nicht mehr haltbar ist.

¹⁰ FAZ 24.6.2010, 5: „Der Essener Bischof Overbeck hat sich gegen Mutmaßungen verwahrt, er habe homosexuelle Menschen diskriminieren wollen.“ Seine „während einer Fernsehsendung getroffene Aussage ‚Homosexualität ist Sünde‘ beziehe sich nicht auf eine Veranlagung zur Homosexualität, sondern auf homosexuelle Handlungen.“

knüpfend an Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz hatte ich eingangs hervorgehoben, dass die Persönlichkeitsrechte es beinhalten, der eigenen Individualität gemäß denken und dann auch handeln, tätig werden zu dürfen. Vom Persönlichkeitsrecht wird ebenfalls die Handlungsfreiheit abgedeckt; diese gilt, so lange andere nicht geschädigt werden und sofern keine sonstigen Grundrechtsverstöße erfolgen. Die römisch-katholische Position zur Homosexualität verbleibt mithin in einer bedrückenden Schiefelage: einerseits abstrakt das Postulat der Nichtdiskriminierung; andererseits konkret die Diskriminierung im Blick auf das Leben und Handeln von Menschen. Aus dieser Position der römisch-katholischen Kirche resultieren gravierende Anschlussprobleme.

5. Rechtspolitische Liberalisierung versus kirchliche Verbote: ein bislang ungelöstes Problem

In der Bundesrepublik Deutschland gehört die römisch-katholische Kirche zu den großen Arbeitgebern. Allein bei der katholischen „Caritas“ sind ca. eine halbe Million Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Nun nehmen die beiden großen Kirchen in Anspruch, Mitarbeiter auf der Basis rechtlicher Normen zu beschäftigen, die von den allgemein geltenden Gesetzen und den arbeitsrechtlichen Regeln des Staates abweichen. Die innerkirchlichen Bestimmungen zum Arbeitsrecht geraten immer wieder in die Kritik, z.B. in der Hinsicht, dass sie das Streikrecht von Arbeitnehmern ausschließen. Es kommt hinzu – und zwar in besonders hohem Maß in der katholischen Kirche –, dass Vorgaben des kirchlichen Arbeitgebers in die Lebensführung und in die persönliche Moral der Arbeitnehmer eingreifen. Nun kann ich diese Fragestellung hier nicht umfassend diskutieren. Hingewiesen sei aber darauf, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kürzlich – am 23. September 2010 – ein Urteil verkündete, dem gemäß die katholische Kirche in Deutschland gegen das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoßen hat. Das Urteil des Straßburger Gerichts betraf die Entlassung eines Organisten durch eine katholische Kirchengemeinde in Essen. Er war aus seiner Tätigkeit entfernt worden, weil er eine zweite Ehe eingegangen war, wodurch er sich katholischer Lehre zufolge des Ehebruchs und der Bigamie schuldig gemacht hatte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah in der Kündigung des Organisten einen Verstoß gegen sein Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens (gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 8 Absatz 1).

Nun enthält das katholische Arbeitsrecht zahlreiche moralisch-religiöse Restriktionen. So darf ein Arbeitnehmer, der in einer katholischen Einrichtung beschäftigt wird, aus der katholischen Kirche nicht austreten; eine Frau bzw. ein Paar darf keine In-vitro-Fertilisation, also keine sog. künstliche Befruchtung in Anspruch nehmen; und eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, die in Deutschland seit 2001 durch staatliches Gesetz zulässig ist, gilt kirchlich als verboten. Eine Erzieherin oder eine Lehrerin oder ein Lehrer in einer katholischen Einrichtung müssen gegebenenfalls mit der Kündigung rechnen, wenn sie oder er eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen.

Auf diese Weise nehmen Institutionen, die im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitswesen in katholischer Trägerschaft stehen, erhebliche Eingriffe in die persönlichen Grundrechte, in die Privatsphäre und in die Lebensführung ihrer Mitarbeiter vor. Deutsche Gerichte haben solche Durchgriffe bislang geduldet, weil sie durch das deutsche Staatskirchenrecht abgedeckt seien. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat jetzt freilich einen anderen Akzent gesetzt, indem er den persönlichen Grundrechten den Vorrang vor der Morallehre der Kirche zuerkannte. Interessant ist der Blick auf weitere europäische Staaten. In Großbritannien ist im Jahr 2010 der Equality Act beschlossen worden, also ein Gleichstellungsgesetz. Papst Benedikt XVI. hatte zuvor dazu aufgerufen, gegen dieses Gesetz „mit missionarischem Eifer“ vorzugehen.¹¹ Desungeachtet schreibt Großbritannien jetzt vor, dass homosexuelle Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen nicht länger benachteiligt werden dürfen. Arbeitsrechtliche Sonderregeln werden dort nur noch für Amtsträger in kirchlichen Schlüsselpositionen akzeptiert, besonders für Geistliche. Davon abgesehen müssen sich die Kirchen, namentlich die katholische Kirche darauf einlassen, Arbeitnehmer aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nicht mehr zu diskriminieren. Schon früher, im Jahr 2007, hatte ein britisches Gesetz katholisch getragene Adoptionsagenturen dazu verpflichtet, dass sie Kinder ebenfalls an gleichgeschlechtliche Paare zu vermitteln haben. Anders als es zurzeit noch in Deutschland der Fall ist, ist in Großbritannien die Adoption von Kindern durch gleich-

¹¹ Vgl. welt online 3.2.10, „Papst will ‚missionarischen Eifer‘ gegen Schwule“; The Times February 2, 2010, „Britain’s human rights policies violate natural law, Pope says“; vgl. Address of his Holiness Benedict XVI to the bishops of the Episcopal Conference of England and Wales on their ‚Ad Limina‘ visit, 1st February 2010, online unter <http://www.vatican.va>.

geschlechtliche Paare statthaft. Katholische Institutionen müssen sich an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben halten.

Hierdurch zeigt sich: Zum Verhältnis zwischen staatlichem Recht und innerkirchlichen Regelungen besteht Diskussionsbedarf. Unter ethischen Gesichtspunkten und aus Gründen des Grundrechtsschutzes kann es nicht einleuchten, dass kirchliche Arbeitsrechtsbestimmungen die persönlichen Grundrechte von Arbeitnehmern beschneiden und gar auf die Privatsphäre und die persönliche Moral durchgegriffen wird. Immerhin: In Deutschland haben die evangelischen Kirchen insgesamt kompromissbereiter reagiert als die katholische Seite. In Bezug auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften haben sie sich enger an die liberalisierten staatlichen Rechtsnormen angelehnt, als es in der römisch-katholischen Kirche der Fall ist.¹² Für den evangelischen Bereich ist jedoch nach wie vor besonders die Problematik der sog. indirekten Diskriminierung zu diskutieren – etwa das Problem, dass kirchliche Mitarbeiter oder Amtsträger faktisch unter Druck geraten können, eine gleichgeschlechtliche Orientierung verbergen und verheimlichen zu müssen, oder der Sachverhalt, dass Voten der EKD und eine Reihe von evangelischen Landeskirchen die kirchliche Begleitung und Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerinnen / Partner nur im privaten Rahmen, aber nicht in öffentlicher Form zulassen.¹³

In diesem knappen Referat kann ich sonstige Gesichtspunkte nicht näher erörtern, die zu gleichgeschlechtliche Lebensformen ethisch zu durchdenken sind. Auf eine Frage sei jedoch exemplarisch noch die Aufmerksamkeit gelenkt:

6. Geplant lesbische Familien

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren besteht oftmals der Wunsch nach Kindern. Nun wachsen bereits jetzt zahlreiche Kinder in solchen Partnerschaften auf. In der Regel wurden die Kinder in früheren heterosexuellen Beziehungen erzeugt. Darüber hinaus interessieren sich gleichgeschlechtliche Partnerinnen oder Partner – wie ich ja erwähnt habe – für die Adopti-

¹² Vgl. „Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“, Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD, 2002.

¹³ Vgl. z.B. Evangelische Landeskirche in Württemberg, Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2000, 10: „In der württembergischen Landeskirche ist eine Segnung von homophilen Paaren nicht möglich.“

on fremder Kinder, was in Deutschland rechtlich noch nicht erlaubt ist. Für lesbische Paare ist eine zusätzliche Option vorhanden. Sie können zu einem eigenen Kind gelangen, indem sie auf eine Samenspende eines Dritten zurückgreifen. Die angelsächsische Literatur verwendet für diese Konstellation den Begriff „planned lesbian families“ / „geplant lesbische Familien“. Rechtlich ist es auch bei uns zulässig, dass ein lesbisches Paar ein Kind unter Verwendung von Spendersamen zur Welt bringt. Auf einige Rechtsunklarheiten, etwa zur Rechtslage des Samenspenders, gehe ich hier nicht ein, sondern hebe aus ethischer Sicht vier Aspekte hervor:

a) Inzwischen wird durch empirische Studien belegt, dass das Wohl und die individuelle Entwicklung eines Kindes keinen Schaden nehmen, wenn es in einer lesbischen Partnerschaft heranwächst. Offenbar bemühen sich die lesbischen Paare häufig um eine bewusst verantwortliche, auf die Selbständigkeit und die eigene Entfaltung des Kindes abzielende Erziehung. Das hauptsächliche Problem scheint darin zu bestehen, dass Kinder aus lesbischen Familien Abwehr durch ihre Altersgenossen erfahren. Solche Reaktionen Dritter sollten nicht beschönigt oder bagatellisiert werden. Insgesamt ergibt sich unter dem Aspekt des Kindeswohls jedoch kein Einwand, der nach heutiger Einsicht gegen die ethische Legitimität von geplant lesbischen Familien zu erheben wäre.

b) Es handelt sich sicherlich um eine familiäre Lebensform, die in dieser Form neuartig ist. Daher sollte künftig noch stärker auf empirische sozialwissenschaftliche Begleitforschung Wert gelegt werden, damit eventuelle Problempunkte möglichst frühzeitig erkannt werden.

c) Kinder, die in lesbischen Familien durch Samenspende erzeugt wurden, besitzen ein Recht auf Kenntnis ihrer genetischen Herkunft. Daher bedarf es kritischer Diskussion, ob anonyme Samenspenden durchgeführt werden sollten, so wie es in Belgien oder vielfach faktisch auch in Deutschland geschieht. In Großbritannien wurde die anonyme Samenspende im Jahr 2005 hingegen untersagt und stattdessen ein personalisiertes Verfahren eingeführt. Diese Frage sollte auch in Deutschland durchdacht werden.

d) Vor der Realisierung ihres Kinderwunsches sollten sich lesbische Paare umfassend beraten lassen – nicht nur in medizinischer und in rechtlicher, sondern auch in psychosozialer Hinsicht und vorsorglich in Bezug auf Konflikte oder Probleme, die in einer lesbischen Familie

später einmal aufbrechen könnten. Zu den sensiblen Themen gehört das Verhältnis der Partnerinnen sowie des Kindes zu dem leiblichen Erzeuger, dem Samenspender. Solche Fragen sollten im Vorhinein erörtert werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass inzwischen entsprechende Beratungsangebote aufgebaut werden.¹⁴

Soweit ein Ausblick auf sexual-, sozial- und familienethische Aspekte, die in unserer Gesellschaft neu entstehen. Abschließend ziehe ich zum Gesamtthema dieser Veranstaltung – „Homosexualität und Kirche“ – ein Resümee.

7. Förderung einer Kultur der Toleranz

Zu gleichgeschlechtlichen Lebensformen hat ein erheblicher soziokultureller Wandel stattgefunden. Auch in der Bundesrepublik Deutschland hat der Staat, die Rechtsordnung eine Vorreiterrolle übernommen und für gleichgeschlechtliche Lebensformen neue, adäquate Rahmenbedingungen geschaffen. Nun ist nicht zu erwarten, dass sich die römisch-katholische Kirche gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensformen kompromissbereit oder gar aufgeschlossen zeigen wird. Die katholische Kirche hat ihre Abwehr dogmatisch-lehramtlich starr fixiert und sie wird es scheuen, durch eine Revision ihres Nein einen Gesichtungsverlust zu erleiden. Hieran ändert sich auch nichts durch die aktuelle Äußerung des Papstes zur Sexualmoral, in der er das Kondomverbot ein wenig lockerte und für männliche Prostituierte Kondome akzeptierte. In der Abgrenzung von der katholischen Kirche steht der Protestantismus vor der Aufgabe, den soziokulturellen Wandel und die staatlich-rechtlichen Rahmenvorgaben konstruktiv aufzuarbeiten. Mir scheint, dass dies vor allem Dreierlei bedeutet:

1. Einschränkungen und Intransparenz, die bei der öffentlichen kirchlichen Begleitung (Segnung) gleichgeschlechtlicher Partnerschaften noch bestehen, sollten überwunden werden, da es hier um eine Begleitung geht, die mitmenschlich geboten ist und die religiös-symbolisch zur Stabilisierung verlässlicher Lebensformen beitragen könnte.¹⁵

¹⁴ Vgl. Petra Thorn, Geplant lesbische Familien, in: Gynäkologische Endokrinologie 8 (2010), 73-81.

¹⁵ Bemerkenswert waren die Vorstöße, die von der (kleinen) altkatholischen Kirche in Österreich und in der Schweiz ausgingen. Zu Österreich: Bischof Bernhard Heitz, Warum die Synode der Altkatholischen Kirche Österreichs es für möglich hält, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die auf Dauer angelegt sind, zu segnen, online <http://www.karin-e-leiter.net/altkath/6x8.html>; zum Synodalbe-

2. In Bezug auf das Arbeitsrecht und das kirchliche Dienstrecht: Beschäftigte mit gleichgeschlechtlicher Orientierung und in Lebenspartnerschaften sollten arbeits- und dienstrechtlich auf evangelischer Seite keine Nachteile befürchten müssen. Aus Gründen des Wüchdeschutzes, der Persönlichkeitsrechte und der Gleichbehandlung sind weder direkte noch indirekte Diskriminierungen statthaft.

3. Ungeachtet von ethischem Fortschritt und humanem Wertewandel: Gegenüber gleichgeschlechtlich lebenden Menschen sind nach wie vor Vorurteile und Ausgrenzungen vorhanden. Wünschenswert wäre, wenn nicht nur die Rechtsordnung und das staatliche Bildungswesen, sondern zumindest das protestantische Christentum dazu beiträgt, tradierte Vorurteile weiter abzubauen und eine Kultur der Toleranz aufzubauen.

Verfasser:

Prof. Dr. Hartmut Krefß

Universität Bonn

Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik

Am Hof 1, 53113 Bonn

web: www.sozialethik.uni-bonn.de/kress

email: [hkress\[at\]uni-bonn.de](mailto:hkress[at]uni-bonn.de)